



Zeppelin GmbH

GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR ACHTUNG DER MENSCHEN- UND UMWELTRECHTE

1. Vorwort der Konzerngeschäftsführung

Der Zeppelin Konzern¹ ist ein global agierendes Unternehmen mit starker Wertebasis. Als Stiftungsunternehmen ist für Zeppelin eine ökologische und sozial verantwortungsvolle Konzernführung selbstverständlich. Das Fundament unserer Werte ist die Integrität und Exzellenz unserer Mitarbeitenden. Wertschätzung, gegenseitiger Respekt und Fairness zeichnen uns im täglichen Miteinander aus und sind im unternehmerischen Handeln fester Bestandteil unserer DNA.

Die Achtung von Menschenrechten, Umweltrechten als auch der verantwortungsvolle Umgang mit unserer Umwelt ist ein grundlegendes Element unserer Unternehmensführung. Unser Anspruch ist, dass diese Rechte in allen unseren Konzerngesellschaften eingehalten und auch bei unseren Partnern und Lieferanten geachtet werden.

Die vorliegende Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte bringt unsere Verantwortung im Rahmen unserer Wertschöpfungs- und Lieferkette zum Ausdruck. Wir setzen geltende Gesetze und Verordnungen um, respektieren international anerkannte Standards und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verletzungen vorzubeugen sowie Betroffenen Zugang zu Abhilfe bzw. zu Beschwerdekäufen zu ermöglichen. Diese Leitprinzipien unseres Handels werden in unseren internen Verhaltensrichtlinien (u. a. [Verhaltenskodex für Business Ethik und Compliance](#)) konkretisiert. Unsere Anforderungen, die wir an unsere Geschäftspartner in der Lieferkette stellen, sind im [Verhaltenskodex für Partner, Lieferanten und Dienstleister](#) formuliert.

Zeppelin (im Folgenden auch „Wir“) wird dauerhaft nur dann erfolgreich sein, wenn wir uns für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte lokal und auf globaler Ebene gleichermaßen einsetzen. Diese konzernweit geltende Grundsatzerklärung und die hierin festgelegten Maßnahmen sind ein weiterer wichtiger Schritt in diese Richtung und gewährleistet, dass die Achtung von Menschenrechten und Umwelt in jedem Teil unseres Konzerns umgesetzt wird.. Die Zeppelin Rental GmbH und die Zeppelin Baumaschinen GmbH bekennen sich in ihrer Eigenschaft als eigenständig verpflichtete Unternehmen gemäß § 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Wahrnehmung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und verpflichten sich zur Einrichtung um Umsetzung eines angemessenen Risikomanagements, zur Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen sowie zur Ergreifung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen entlang deren Lieferketten. Alle Zeppeliner sind aufgefordert, die Inhalte dieser Grundsatzerklärung in der täglichen Praxis anzuwenden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung bereits an dieser Stelle.

Diese Grundsatzerklärung wird von der Geschäftsführung der Zeppelin GmbH als Konzernobergesellschaft mit bestimmendem Einfluss im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) für alle Konzerngesellschaften verabschiedet.

2. Bekenntnis

Verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln gehört zu unseren wesentlichen Werten und ist in unserer Unternehmensstrategie fest verankert. Zeppelin (im Nachfolgenden auch

¹ „Zeppelin“ soll in diesem Zusammenhang die Zeppelin GmbH bezeichnen sowie alle Gesellschaften, an der die Zeppelin GmbH unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

„Wir“) achtet sowohl die Würde und Rechte von Einzelpersonen als auch Gesellschaften. Wir respektieren die Hoheit von Staaten und deren Rolle, Gesetze zu erlassen. Es ist die Pflicht der Staaten, die Menschenrechte zu schützen und es ist für uns als Unternehmen selbstverständlich, Gesetzen zu folgen und Menschenrechte zu achten. Wir bekennen uns daher ausdrücklich dazu, die Menschenrechte bei unserer eigenen Geschäftstätigkeit zu achten und entlang unserer Wertschöpfungskette in Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern zu fördern.

Auf dieser Grundlage bekennen wir uns zu den folgenden internationalen Standards:

- UN-Charta der Menschenrechte (International Bill of Human Rights);
- die zehn Prinzipien des UN Global Compact;
- den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- die ILO-Kernarbeitsnormen (= Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182, basierend auf den Prinzipien Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit und Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) samt Protokoll zum Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

3. Geltungsbereich

Diese Grundsatzerklärung gilt für unsere Mitarbeitenden in allen Unternehmensbereichen weltweit. Mit diesen Standards unterstreichen wir unser Verständnis und unsere Erwartung an unsere Mitarbeitenden weltweit, sich gegenüber Kollegen und Zulieferern respektvoll, angemessen und rechtmäßig zu verhalten. Da wir uns in unseren Geschäftstätigkeiten auf unsere unmittelbaren Zulieferer, wie bspw. Lieferanten, verlassen und diese ihrerseits auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit weiteren Zulieferer entlang der Wertschöpfungskette bauen, erwarten wir auch von unseren unmittelbaren Zulieferern, dass sie diese Standards einhalten und unsere Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte wiederum an ihre Zulieferer weitergeben.

4. Erkannte Risiken

Priorisierung in unserem eigenen Geschäftsbereich

Auf der Grundlage unserer Risikoanalyse in unserem eigenen Geschäftsbereich, die wir auf Ebene der Konzerngesellschaften durchgeführt haben, haben wir entsprechend unserer globalen Tätigkeit allgemein länderspezifische Risiken als unsere vorrangigen menschenrechtsbezogenen Risiken ermittelt und im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse plausibilisiert und es wurden folgende Bereiche prioritär bewertet: Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Priorisierung in unseren Lieferketten

Wir erkennen an, dass aufgrund unserer Geschäftstätigkeit grundsätzlich menschenrechtliche Risiken in den Ländern und Branchen unserer direkten Zulieferer unwahrscheinlich, aber dennoch nicht gänzlich auszuschließen sind. Dementsprechend haben wir eine bestimmte Anzahl von Zulieferern identifiziert, die in Ländern mit grundsätzlich höherem Risiko beheimatet sowie Zulieferer, die in Branchen tätig sind, die potenziell ein erhöhtes Risiko darstellen können. Diese haben wir im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse plausibilisiert. Folgende Bereiche wurden prioritär bewertet: Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, angemessene Entlohnung. Diese Zulieferer wurden entsprechend unserer vorgegebenen Prozesse überprüft und sofern erforderlich zusätzlich qualifiziert.

5. Umsetzung

5.1 Risikoanalyse

Um die Auswirkungen unseres Handelns auf Menschenrechte zu überprüfen, führen wir jährlich sowie anlassbezogen, insbesondere bei der Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes eine Risikoanalyse sowohl auf Ebene der Holding als auch der Tochtergesellschaften durch. Die Risikoanalyse führen wir mit Unterstützung der ESG-Risikomanagementsoftware Integrity-Next durch, um eine umfassende und tiefgreifende Analyse sicherzustellen.

Im Rahmen dieser Analyse werden bei Bedarf beispielsweise eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen durchgeführt: Beauftragung externer Screening Dienstleistungen, Kontrolle von Verträgen, Lieferantenbefragungen anhand von Fragebögen, Medienrecherchen, interne und/oder externe Vor-Ort-Prüfungen, Gespräche mit (potenziell betroffenen) Stakeholdern wie Arbeitnehmern, Betriebsräten oder Anwohnern. Die dabei identifizierten menschenrechtlichen Risiken werden bewertet und priorisiert. Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse werden von uns an die maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert und angemessen berücksichtigt.

Wir wenden einen risikobasierten zweistufigen Ansatz an, der eine abstrakte Risikoanalyse mit einer darauffolgenden detaillierten Risikoanalyse kombiniert:

Abstrakte Risikoanalyse

Im Rahmen der sogenannten „Abstrakten Risikoanalyse“ erfolgt zunächst eine Bewertung potenzieller menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern. Diese Analyse basiert auf einer systematischen Erfassung von Länder- und Industrierisiken in verschiedenen Themenfeldern. Zur Einschätzung des Länderrisikos werden anerkannte quantitative Indikatoren internationaler Institutionen wie der Weltbank und der Vereinten Nationen herangezogen. Ergänzend erfolgt eine Analyse branchenspezifischer Risiken auf Grundlage qualitativer Quellen, darunter der CSR Risiko Check und Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte. Die Industrierisikoanalyse differenziert 88 Branchen gemäß NACE-Codes. Die Ergebnisse der Länder- und Industrierisikoanalysen werden zusammengeführt, um eine differenzierte Risikobewertung je Themenfeld und je unmittelbarem Zulieferer bzw. Geschäftsbereich vorzunehmen. Die Einstufung erfolgt in die Kategorien „geringes Risiko“, „mittleres Risiko“ und „hohes Risiko“ und bildet die Grundlage für die weiterführende Risikoanalyse.

Konkrete Risikoanalyse

Im zweiten Schritt erfolgt eine vertiefte Analyse der zuvor identifizierten potenziellen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern. Dabei steht ein risikobasierter Ansatz im Vordergrund, der eine Priorisierung relevanter Geschäftsbeziehungen ermöglicht, bei denen ein erhöhtes Risiko für menschenrechtliche oder umweltbezogene Beeinträchtigungen besteht. Zur Bewertung werden strukturierte Erhebungsinstrumente eingesetzt, die sich an international anerkannten Standards orientieren. Diese dienen der Erfassung, inwieweit identifizierte Risiken erkannt und durch geeignete Maßnahmen adressiert wurden. Die Rückmeldungen fließen in eine qualitative Einschätzung der Fähigkeit ein, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten wirksam umzusetzen. Die

Ergebnisse dieser Analyse werden mit den Erkenntnissen aus der abstrakten Risikoanalyse zusammengeführt, um eine fundierte Bewertung des tatsächlichen Risikos vorzunehmen. Die Einordnung erfolgt entlang definierter Risikokategorien und bildet eine wesentliche Grundlage für die Ableitung weiterer Maßnahmen.

Ergänzend wird ein kontinuierliches Monitoring eingesetzt, das auf externe Informationsquellen zurückgreift, um relevante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

5.2 Risiken "eigener Geschäftsbereich"

Nach Abschluss der konkreten Risikoanalyse erfolgt die Priorisierung der identifizierten Risiken anhand zweier zentraler Kriterien: Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ergibt sich aus der Kombination der abstrakten und konkreten Risikoanalyse und wird sowohl für unsere eigenen Geschäftsbereiche als auch für unmittelbare Zulieferer bewertet.

Die Schwere eines Risikos wird im Rahmen eines internen Bewertungsprozesses eingeschätzt. Dabei sind verschiedene Abteilungen wie CSR, Einkauf und der Betriebsrat eingebunden. Gemeinsam werden die potenziellen Auswirkungen in unterschiedlichen Risikodimensionen systematisch abgewogen.

Für die Priorisierung wesentlicher Risikofelder ist es entscheidend, sowohl die Eintrittswahrscheinlichkeit als auch die Schwere zu berücksichtigen. Darüber hinaus fließen zwei weitere Faktoren in die Bewertung ein: der Verursachungsbeitrag und insbesondere das Einflussvermögen unseres Unternehmens. Letzteres wird anhand des Verhältnisses unseres Einkaufsvolumens zum Umsatz des jeweiligen Lieferanten bestimmt. Zur Ermittlung dieser Kennzahlen greifen wir auf Daten von Duns & Bradstreet zurück. Die Ergebnisse der Risikoanalysen sind im Anhang dargestellt.

5.3 Präventionsmaßnahmen

Um identifizierte menschenrechtliche Risiken zu vermeiden oder zu mindern, haben wir diverse Präventionsmaßnahmen eingeführt, deren Wirksamkeit wir fortlaufend kontrollieren und bei Bedarf anpassen. Diese Präventionsmaßnahmen umfassen u.a. eigene Regelwerke, die einen verpflichtenden Handlungsrahmen für unsere Mitarbeitenden und Zulieferer darstellen:

- [Verhaltenskodex für Business Ethik und Compliance](#)
Der Verhaltenskodex für Business Ethik und Compliance steckt den ethisch-rechtlichen Rahmen ab, in dem wir handeln. Er definiert die grundlegenden Prinzipien für unser Verhalten innerhalb von Zeppelin und in Beziehung zu unseren Partnern und der Öffentlichkeit. Er legt die Prinzipien unseres unternehmerischen Handelns dar und ist Ausdruck unserer Unternehmenswerte.
- [Verhaltenskodex für Partner, Lieferanten und Dienstleister](#)
Unser Verhaltenskodex für Partner, Lieferanten und Dienstleister ist Teil unserer Standard-Beschaffungsverträge und Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dadurch sollen unsere unmittelbaren Zulieferer verpflichtet werden, die Menschenrechte zu respektieren. Unsere Standard-Beschaffungsverträge sehen zudem die Möglichkeit interner Vor-Ort-Prüfungen

sowie externer Audits vor, um die Einhaltung der Standards aus dieser Grundsatzerklärung regelmäßig zu kontrollieren. Zusätzlich verpflichten wir dadurch unsere unmittelbaren Zulieferer auch von ihren jeweiligen Zulieferern die Einhaltung der Menschenrechte einzufordern. Wir wirken aktiv auf die Einhaltung und Umsetzung dieser Standards entlang der Wertschöpfungskette hin. Das Bekenntnis unserer unmittelbaren Zulieferer, diese Standards einzuhalten, ist uns wichtig.

Die Achtung der Menschenrechte ist ein wichtiges Bewertungskriterium bei der Auswahl unserer unmittelbaren Zulieferer. Weiter bieten wir Schulungen für unsere unmittelbaren Zulieferer an, in denen die Teilnehmer für Menschenrechte und Arbeitsstandards sensibilisiert und bezüglich unserer Anforderungen informiert werden. Auch im Hinblick auf mittelbare Zulieferer bemühen wir uns um die Einhaltung der Standards. Erlangen wir substantiierte Kenntnis von einer (möglichen) Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer, führen wir eine Risikoanalyse durch und ergreifen entsprechend angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Im Hinblick auf die priorisierten Risiken wurde sämtlichen aktiven Lieferanten der deutschen Konzerngesellschaften unser Verhaltenskodex für Partner, Lieferanten und Dienstleister zugesandt, als auch die Möglichkeit aufgezeigt über unser Beschwerdeverfahren entsprechende Verstöße gegen definierte Standards zu melden und Hinweise bei Verstößen aktiv eingefordert. Ebenso wurde bestimmten Lieferanten aus potenziell risikobehafteten Branchen ein Schreiben übersandt, in dem noch einmal ausführlich auf identifizierte Risiken eingegangen wurde. Darüber hinaus wurden mit bestimmten Lieferanten Rahmenverträge abgeschlossen, die die oben beschriebenen Kontrollmöglichkeiten einzelvertraglich vereinbaren als auch eine Zusicherung zur Einhaltung bestimmter definierter Kriterien beinhalten.

In unserem eigenen Geschäftsbereich schulen wir zusätzlich unsere Mitarbeitenden kontinuierlich. Wir prüfen zudem regelmäßig die Einhaltung der Standards aus den Regelwerken und dieser Grundsatzerklärung und berücksichtigen diese im Rahmen einer präventiven Due-Diligence bei geplanten Investitionen in Standorte.

5.4 Abhilfemaßnahmen

Sollten wir in unserem eigenen Geschäftsbereich unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Verletzungen identifizieren, werden diese von uns verhindert bzw. beendet. Das Gleiche gilt – sofern möglich – auch für Verletzungen bei einem unserer Zulieferer. Ist eine Verletzung bei einem unserer Zulieferer so beschaffen, dass wir sie nicht verhindern oder in absehbarer Zeit beenden können, führen wir unverzüglich ein Minimierungskonzept auf Basis unserer Verfahrensanweisungen Präventions- und Abhilfemaßnahmen durch.

6 Verantwortlichkeiten

Wir haben im Mai Frau Ramona Kail, Head of CSR, die direkt an den CFO/ Konzerngeschäftsführer Herrn Christian Dummmler sowie zu diesem Thema auch an die Gesamtkonzerngeschäftsführung berichtet, mit der Überwachung des LkSG bezogenen Risikomanagementsystems beauftragt. Im Rahmen regelmäßig stattfindender Meetings werden die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte sowie mögliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen diskutiert und menschenrechtsbezogene Aktivitäten und Richtlinien beschlossen. Die relevanten Abteilungen,

insbesondere unsere Rechtsabteilung-, das Qualitätsmanagement und CSR-Abteilung sowie unsere Einkaufsabteilungen werden dabei eng mit eingebunden.

7 Beschwerdeverfahren

Wir haben für unsere Stakeholder ein [Online-Hinweisgeber-System](#) für Beschwerden und Hinweise zu Menschenrechtsverletzungen eingerichtet. Zu diesem Beschwerdesystem hat jeder Zugang, unabhängig vom Bestehen oder der Art der vertraglichen oder geschäftlichen Beziehung mit uns. Kritische Fragen, Anliegen und Beschwerden finden dort stets Gehör und allen Anliegen wird nachgegangen.

Unser Online-Hinweisgeber-System funktioniert wie ein elektronisches Postfach, in dem Meldungen rund um die Uhr zur Kenntnis gebracht werden können. Der wichtigste Unterschied zu den weiteren Kontaktmöglichkeiten ist, dass dem Hinweisgeber Anonymität zugesichert werden kann. Die elektronische Plattform liegt auf einem externen Server – eine Rückverfolgung der abgegebenen Hinweise ist nicht möglich. Wir bestärken vor allem unsere Mitarbeitenden ausdrücklich, vermutete Verstöße gegen diese Grundsatzerklärung dort zu melden.

Daneben ist per E-Mail (lksg@zeppelin.com) Frau Ramona Kail, Head of CSR, für Fragen und Hinweise erreichbar. Alle Fragen und Hinweise werden vertraulich behandelt.

8 Dokumentierung und Berichterstattung

Wir veröffentlichen jährlich aktuelle Informationen in unserem Nachhaltigkeitsbericht. Die Berichte können unter www.zeppelin.com kostenfrei abgerufen werden. Die Verfahren als auch diese Grundsatzerklärung werden von uns regelmäßig, mindestens jährlich und anlassbezogen überprüft und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren fortlaufend aktualisiert. Die Verfahren als auch diese Grundsatzerklärung wird von uns zudem regelmäßig, mindestens jährlich und anlassbezogen überprüft und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren fortlaufend aktualisiert. Die Grundsatzerklärung wird sowohl an Beschäftigte, den Betriebsrat und extern an unsere unmittelbaren Zulieferer kommuniziert und ist sowohl auf unserer Website als auch auf den Websites der Zeppelin Rental GmbH und Zeppelin Baumaschinen GmbH öffentlich zugänglich.

Garching bei München, 09.09.2025


Matthias Benz
Vorsitzender der
Geschäftsführung/CEO


Marc de Groen
Geschäftsführer/
COO


Christian Dummmler
Geschäftsführer/
CFO


Alexandra Mebus
Geschäftsführerin/
CHRO

Anhang I: Ergebnisse der Risikoanalyse

Als Ergebnis der Risikoanalyse haben wir die folgenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich ermittelt:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG)
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG)
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG)
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LkSG)
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG)
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 und 12 LkSG)
- Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG)
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/ oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

In den Bereichen „Arbeitsschutz“, „Umweltverunreinigungen“, „Koalitionsfreiheit“, „Verletzung von Landrechten“, „Zwangsarbeit“ und „Ungleichbehandlung“ zeigte sich ein mittleres relevantes Länderrisiko für Deutschland, dem Hauptfeld unserer Betätigung. Trotz bereits bestehender nachfolgend aufgeführter Präventionsmaßnahmen wie unserem Verhaltenskodex für Business Ethik und Compliance, Verhaltenskodex für Partner, Lieferanten und Dienstleister, Förderung von Frauen in Führungspositionen, Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen und Ausarbeitung von Beispielfällen, in denen die LkSG- Schutzbereiche zur Anwendung kommen, werden wir daher auch weiterhin einen besonderen Fokus auf diese Themenbereiche richten.

Unsere durchgeführte Risikoanalyse hat gezeigt, dass die Risiken nachteiliger Auswirkungen auf Menschen und/ oder Umwelt in unseren ausländischen Tochtergesellschaften insgesamt höher sind als im eigenen inländischen Geschäftsbereich. Dies liegt vor allem daran, dass auf länderspezifischer Ebene für diese Tochtergesellschaften höhere abstrakte Risiken bestehen.

Für unseren eigenen Geschäftsbereich im In- und Ausland haben wir folgende Risikofelder ermittelt:

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG)
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG)
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG)
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LkSG)
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG)
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 und 12 LkSG)
- Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG)
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/ oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata- Übereinkommen)

Während in den umweltrechtlichen Themenbereichen in unserem eigenen Geschäftsbereich im Ausland mittlere und vereinzelt hohe Risiken festgestellt werden konnten, waren im eigenen Geschäftsbereich im Inland überwiegend mittlere Risiken zu verzeichnen. Ungeachtet unseres bestehenden, ISO14001- konformen Umweltmanagementsystems, welches die Umsetzung der europäischen und deutschen gesetzlichen Anforderungen im Umweltbereich koordiniert und konkretisiert (z. B. durch Regelwerke und Arbeitshilfen), sehen wir uns veranlasst, diesen Themenbereichen verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen.

Aufgrund unserer vorgenommenen Erfassung von Arbeitssicherheit und zur spezifischen Erfassung möglicher Risiken wurden im Rahmen unserer Risikoanalyse an alle ausländischen Gesellschaften im eigenen Geschäftsbereich entsprechende Risikofragebögen versendet. Hierbei konnten wir feststellen, dass in diesen Bereichen etablierte und effektive Präventionsmaßnahmen (z. B. vielfältige Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzmanagements, interner Verhaltenskodex, Gewährleistung der Zahlung des lokalen Mindestlohns) bestehen.

Anhang II: Geltungsbereich

Diese konzernweit geltende Grundsatzerklärung und die hierin festgelegten Maßnahmen sind ein weiterer wichtiger Schritt in diese Richtung und gewährleistet, dass die Achtung von Menschenrechten und Umwelt in jedem Teil unseres Konzerns umgesetzt wird.

Die Zeppelin Rental GmbH und die Zeppelin Baumaschinen GmbH bekennen sich in ihrer Eigenschaft als eigenständig verpflichtete Unternehmen gemäß § 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Wahrnehmung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und verpflichten sich zur Einrichtung um Umsetzung eines angemessenen Risikomanagements, zur Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen sowie zur Ergreifung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen entlang deren Lieferketten.

Alle Zeppeliner sind aufgefordert, die Inhalte dieser Grundsatzerklärung in der täglichen Praxis anzuwenden.